



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 20.08.2019

Nr.: 609

Satzung der Hochschule RheinMain  
gemäß § 61 Abs. 6 HHG zur  
Umwandlung von  
Beamtenverhältnissen auf Zeit in  
Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
Tel. Nr.: 0611 9495-1110

Email: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

## Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung der Hochschule RheinMain gemäß § 61 Abs. 6 HHG zur Umwandlung von Beamtenverhältnissen auf Zeit in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 20.08.2019

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

## **Satzung der Hochschule RheinMain gemäß § 61 Abs. 6 HHG zur Umwandlung von Beamtenverhältnissen auf Zeit in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit**

Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat folgende Satzung beschlossen:

1)

Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit können frühestens nach drei Beschäftigungsjahren an der Hochschule RheinMain, mithin bei einer Mindesttätigkeit von 6 Semestern, in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen worden ist, eine finanzierungsgesicherte Planstelle auf Dauer zur Verfügung steht und entweder vor Ende der Beschäftigung die Leistungen positiv begutachtet worden sind, oder eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat. Falls im Laufe des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Professorin oder der Professor einen unbefristeten Ruf an eine andere Hochschule erhält, ist bei Annahme eines Bleibeangebots schon vor Ablauf der Frist die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich.

2)

Die Regelungen in der Satzung der Hochschule RheinMain zur Feststellung der Bewährung nach § 20 Abs. 2 HBG, § 61 Abs. 7 HHG vom 8.10.2014 – AM Nr. 296 gelten entsprechend. Insbesondere ist zu beachten, dass zur Überführung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Selbstbericht im Sinne des § 2 der o.g. Satzung vorzulegen ist, der von der Bewährungsfeststellungskommission entsprechend zu prüfen ist. Hinsichtlich der weiteren Beteiligungsregelungen und des Verfahrensablaufs, inklusive zu beachtender Fristen, gelten die Regelungen der o.g. Satzung entsprechend.

3)

Bei positiver Bewährungsfeststellung anhand der betreffenden Verfahrensabläufe erfolgt die Überführung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

4)

Wird nicht die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Sinne einer Bewährung festgestellt, endet das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Fristablauf.

5)

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestehenden Beamtenverhältnisse auf Zeit finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Wiesbaden, den 20.08.2019

Prof. Dr. Detlev Reymann

Präsident